

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof im Stadtteil Wittgenborn

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Wittgenborn folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Reihengrabstätten für zwei Gräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 1100,- Euro |
| b) Reihengrabstätte für ein Grab für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 600,- Euro |
| c) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 300,- Euro |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

- | | |
|-----------------------------------------------|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 300,- Euro |
| b) Wiesengrabstätte für Urnen | 500,- Euro |
| c) Baumgrabstätte für Urnen | 800,- Euro |
| d) Urnengrabstätte für die anonyme Beisetzung | 500,- Euro |

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Doppelgrabstätte für zwei Gräber pro Jahr	35,- Euro
2. Reihengrabstätte für ein Grab pro Jahr	20,- Euro
3. Urnengrabstätte pro Jahr	10,- Euro
4. Wiesengrabstätte für Urnen pro Jahr	16,- Euro
5. Reservierung einer Baumgrabstätte (eine Reservierung neben einem bestehenden Grab). Gebühr wird bei Belegung verrechnet	200,- Euro

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 14 Abs. 1c der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 bis 4 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5 Bestattungsgebühr

1. Benutzung der Trauerhalle	50,- Euro
2. Reinigung der Trauerhalle	80,- Euro
3. Heizung der Trauerhalle	30,- Euro
4. Aufwendungen für Porto, Läuten etc.	25,- Euro
5. Aufwendungen für Porto etc. bei konfessionslosen Trauerfeiern	17,- Euro
6. Namensplatte für die Steele bei Baumbestattungen Die Gravur wird nach Aufwand berechnet.	50,- Euro
7. Aushebung und Schließung des Grabes	470,- Euro
8. Aushebung und Schließung eines Urnengrabes	250,- Euro
9. Aushebung und Schließung des Grabes für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	210,- Euro
10. Einsatz von Geräten bei gefrorenem oder steinigem Boden	100,- Euro
11. Einsatz von Geräten zum Abpumpen von Wasser	125,- Euro
12. Entsorgung des Erdaushub (pro cbm)	35,- Euro

§ 6 Einebnungsgebühren

1. Grabstätte für drei Gräber	400,- Euro
2. Grabstätte für zwei Gräber	350,- Euro
3. Grabstätte für ein Grab	210,- Euro
4. Urnengrabstätten	210,- Euro
5. Beseitigung der Grabplatte bei Wiesengräbern	125,- Euro

§ 7 Umbettungen

Umbettungen von Urnen und Särgen innerhalb des Friedhofes und auf andere Friedhöfe sind nur nach Zustimmung des Friedhofsausschuss möglich. Die Gebühren richten sich nach den entstandenen Kosten.

§ 8

Genehmigungsgebühr

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens oder einer Grabeinfassung fallen für den Nutzungsberechtigten die folgenden Gebühren an:
 - a) für Doppelgrabstätten 50,- Euro
 - b) für Einzelgrabstätten 30,- Euro
 - c) für Urnengrabstätten 30,- Euro
 - d) Grabplatte für Wiesengräber 15,- Euro

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 11

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 12

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wittgenborn, den 03.01.2019

Der Friedhofsausschuss:





Vorsitzende/r



Mitglied des Friedhofsausschuss





stellv. Vorsitzender
(Weier)
Bürgermeister

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk :



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 27.02.19

Im Auftrag


Christiane Schmidt
Kirchenamtsrätin